

14

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 75/72

in dem Rechtsstreit

des Schlossers Heinrich D [REDACTED], D [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Kind Anette Angela Z [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1966,
wohnhaft in [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch Rechtsanwalt S [REDACTED] in D [REDACTED], V [REDACTED]str. [REDACTED],
als Prozeßpfleger,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 27. September 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Braxmaier und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 3. August 1972 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat in der vorliegenden Kindschaftssache durch den bezeichneten Beschluß die Berufung des Beklagten gegen das am 24. März 1972 verkündete und dem Beklagten am 4. April 1972 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Dortmund als unzulässig verworfen, weil die Berufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist, nämlich am 21. Juni 1972, bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist. Es hat zugleich den Antrag des Beklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, mit der Begründung zurückgewiesen, daß den Prozeßbevollmächtigten des

- 3 -

Beklagten ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist treffe und der Beklagte sich dieses Verschulden nach § 232 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müsse.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten, mit der er unter Bezugnahme auf den Vorlegungsbeschuß des Oberlandesgerichts Celle FamRZ 1972 99 geltend macht, die Anwendung der Vorschrift des § 23 Abs. 2 ZPO sei in Kindschaftssachen mit der Verfassung nicht vereinbar.

Dieser Ansicht kann, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, nicht beigespflichtet werden (vgl. u.a. den in NJW 1972, 584 = FamRZ 1972, 200 veröffentlichten Beschuß vom 15. Dezember 1971 - IV ZB 79/71). Ebenso hat bereits der Dreierausschuß des Bundesverfassungsgerichts entschieden (FamRZ 1972, 201).

Dem Antrag des Beschwerdeführers, das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht auszusetzen, ist nicht stattzugeben, weil dies in Anbetracht der genannten Entscheidungen und zur Vermeidung weiterer Verzögerung des Eintritts der



Rechtskraft in dem Statusverfahren nicht gerechtfertigt
ist.

Dr. Hauß

Dr. Buchholz